

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Helvetia Jugendversicherung Rechtsschutzversicherung

Ausgabe April 2011

## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Jugendversicherung. Dabei ist für uns wichtig, dass Sie sich schnell und zuverlässig über sämtliche Eigenschaften dieser Versicherung informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffserklärungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Freundliche Grüsse  
Helvetia Versicherungen

## Inhaltsübersicht

<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>Verkehrsrechtsschutz</b>	<b>5</b>
<b>Privatrechtsschutz</b>	<b>6</b>
<b>Begriffserklärungen</b>	<b>7</b>

## Allgemeines

<b>1. Versicherte Personen</b>	Versichert ist der Versicherungsnehmer allein.
<b>2. Versicherte Leistungen</b>	<p>Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:</p> <p>a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz</p> <p>b) Bezahlung bis max. CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–), sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Kosten von Rechtsanwältin</li> <li>– der Kosten von Experten</li> <li>– der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten</li> <li>– der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen</li> <li>– von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.</li> </ul> <p>c) nicht bezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bussen</li> <li>– Schadenersatz</li> <li>– Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist</li> <li>– Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registereinträge</li> </ul> <p>d) dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.</p>
<b>3. Zeitliche Deckung und Wartefrist</b>	Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter Ziffer 7 und 9 definiert.
<b>4. Ausschlüsse</b>	<p>Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:</p> <p>a) gegenüber der Coop Rechtsschutz und deren Organen</p> <p>b) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen</p> <p>c) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen</p> <p>d) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen</p> <p>e) gegenüber dem in einem versicherten Rechtsschutzfall tätigen Anwalt</p>

## Verkehrsrechtsschutz

### 5. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Der Versicherungsnehmer als
- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
  - Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
  - Fussgänger, Velo- oder Rollerfahrer, Inline Skater und Ähnliches oder Passagier irgendeines Transportmittels
- b) Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

### 6. Versicherte Fahrzeuge

- a) auf den Versicherungsnehmer zum privaten Gebrauch immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- b) auf den Versicherungsnehmer in der Schweiz zum privaten Gebrauch immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- c) durch den Versicherungsnehmer gemietete Motorfahrzeuge

### 7. Versicherte Rechtsschutzfälle

	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	<b>nicht versichert sind:</b> die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden). Anspruch besteht auf Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 7 f)
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Administrativverfahren	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	<b>nicht versichert sind:</b> Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises. Anspruch besteht auf Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 7 f)
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	
f) Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsfragen	3 Monate		CHF 300.– Pro Kalenderjahr und Ereignis besteht Anspruch auf 1 Beratung	

### 8. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 7 f)

- a) sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- b) Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

9. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	<b>nicht versichert sind:</b> die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden). Anspruch besteht auf Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 9 h)
b) Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	
e) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	<b>nicht versichert sind:</b> arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern
f) Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	<b>nicht versichert sind:</b> Rechtsstreitigkeiten aus Konkubinaten. Anspruch besteht auf Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 9 h)
g) Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen werden	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	
h) Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsfragen	3 Monate		CHF 300.– Pro Kalenderjahr und Angelegenheit besteht Anspruch auf 1 Beratung	

10. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 9 h)

- a) Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- b) Fälle im Zusammenhang mit einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- c) Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist
- c) Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als 3 Wohnungen oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als 2 Monate im Jahr vermietet werden
- d) Fälle mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–
- e) Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- f) Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- g) Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht und Enteignungsrecht
- h) Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht
- i) Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- j) Fälle im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- k) Fälle im Zusammenhang mit Motor- und Wasserfahrzeugen, sofern nur der Privatrechtsschutz versichert ist

11. Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

<b>Administrativverfahren</b>	Verfahren des Strassenverkehrsamts, in dem über die Zulassung einer Person zum Strassenverkehr entschieden wird. (Verwarnung, Führerausweisentzug, etc.)
<b>Beratungsrechtsschutz</b>	Kurzbeurteilung von Rechtsfragen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG oder einen externen Rechtsanwalt.
<b>Immatrikuliert</b>	Bei der zuständigen Zulassungsbehörde auf den Namen der versicherten Person eingelöste Motorfahrzeuge/Wasserfahrzeuge. (Ersichtlich im Motorfahrzeugausweis/Wasserfahrzeugausweis)
<b>Obligationenrechtlicher Vertrag</b>	Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien. Die Rechtsgrundlage solcher Vereinbarungen ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR).
<b>Strafkautions</b>	Sicherheitsleistung, die durch Hinterlegung eines Geldbetrages zur Abwendung einer Untersuchungshaft geleistet wird.
<b>Strafverfahren</b>	Verfahren, in dem über das Vorliegen einer Straftat und die entsprechende Strafe entschieden wird.
<b>Übrige obligationenrechtliche Verträge</b>	Andere als die unter Ziff. 9 c)–e) bereits ausdrücklich aufgeführten obligationenrechtlichen Verträge.
<b>Vorsatzdelikt</b>	Wissentliches und willentliches Handeln oder Unterlassen, welches nach Gesetz strafbar ist. (Ehrverletzung, Hausfriedensbruch, Diebstahl, etc.)

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen  
Helvetia Jugendversicherung  
Rechtsschutzversicherung  
Ausgabe April 2011

12-83863 07.11

**Helvetia Versicherungen**  
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen  
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001  
[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)

